

**Bekanntmachung vom 13. Juli 2018**

**Gemeinde UHldingen-Mühlhofen; Neugestaltung des Bodenseeuferes**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde UHldingen-Mühlhofen beantragt die wasserrechtliche Gestattung für die Neugestaltung des Bodenseeuferes. Unter anderem soll der vorhandene Naturstrand im Norden des Planungsgebietes naturnah umgestaltet werden. Derzeit ist der Naturstrand mit Rasengittersteinen, Betonpflaster und großen Felsbrocken gesichert. Diese sollen komplett zurück werden. Durch Abflachung der Uferneigung und den Einbau einer feineren Gesteinskörnung soll eine naturnahe Uferumgestaltung erreicht werden. Für diese Ausbaumaßnahme ist eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung nach § 5 UVPG war zu prüfen, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass das Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt haben kann. Den Zielen des angrenzenden FFH-Gebietes 8220342 und des Vogelschutzgebietes 8220404 wird durch die Umgestaltungsmaßnahme nicht widersprochen. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit sind baustellenbedingt und können damit nur in einem geringen Zeitraum auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes können aufgrund der überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen den 13. Juli 2018